



BFH überrascht beim Schulgeld: Auch der Förderverein kann zählen

Ute Pappelbaum

1.000 Euro zahlen Eltern an den Förderverein der Privatschule ihrer Kinder. Der Verein leitet das Geld an den Schulträger weiter, der damit den laufenden Schulbetrieb finanziert. Das Finanzamt verweigert dennoch den Sonderausgabenabzug, weil die Eltern nicht unmittelbar an die Schule gezahlt haben.

Beiträge an den Förderverein einer Privatschule können steuerlich als Schulgeld anerkannt werden. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3. Juni 2026 (X R 27/23) entschieden. Entscheidend ist, ob die Mittel tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden.

Damit stärkt der BFH eine wirtschaftliche Betrachtung des Schulgeldbegriffs. Für die steuerliche Behandlung kommt es nicht allein darauf an, wer die Zahlung entgegennimmt. Maßgeblich sind Zweck und Verwendung.

1.000 Euro und eine grundsätzliche Frage

Im Streitfall hatten Eltern 2019 insgesamt 1.000 Euro an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule gezahlt. Der Verein leitete die Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter.

Die Eltern machten 30 Prozent der Zahlungen als Sonderausgaben geltend. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG erlaubt unter weiteren Voraussetzungen den Abzug von 30 Prozent des

Schulgelds, höchstens 5.000 Euro je Kind. Nicht begünstigt sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Das Finanzamt lehnte den Abzug unter anderem deshalb ab, weil die Satzung des Fördervereins auch andere Verwendungszwecke zuließ. Das Finanzgericht gab den Eltern recht. Der BFH bestätigte die Entscheidung.

Die wirtschaftliche Funktion entscheidet

Für den BFH macht es wirtschaftlich keinen Unterschied, ob Eltern das zur Finanzierung des Schulbetriebs benötigte Geld unmittelbar an den Schulträger oder zunächst an einen Förderverein zahlen, der es zweckgebunden weiterleitet.

Damit verhindert das Gericht, dass vergleichbare Finanzierungsmodelle allein wegen ihrer organisatorischen Konstruktion steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Das Urteil ist deshalb auch ordnungspolitisch relevant. Ein Steuerrecht, das sich ausschließlich am formalen

Zahlungsempfänger orientiert, kann Anreize schaffen, Finanzierungsstrukturen nach steuerlichen Vorgaben statt nach sachlichen Erfordernissen zu organisieren. Die wirtschaftliche Betrachtung reduziert dieses Problem.

Der Nachweis setzt die Grenze

Die Entscheidung bedeutet allerdings nicht, dass jeder Beitrag an einen Schulförderverein als Schulgeld abzugsfähig ist.

Die Verwendung für den normalen Schulbetrieb muss nachgewiesen werden. Ist sie bereits durch die Satzung des Fördervereins hinreichend sichergestellt, kann dies regelmäßig genügen. Bei weiter gefassten Vereinszwecken muss der Steuerpflichtige konkret belegen, dass die Mittel an den Schulträger weitergeleitet und entsprechend verwendet wurden.

Im entschiedenen Fall war dieser Nachweis nach den Feststellungen des Finanzgerichts erbracht.

Damit gewinnt die Dokumentation der Mittelverwendung an Bedeutung. Fördervereine mit unterschiedlichen Finanzierungszwecken müssen steuerlich begünstigte Zahlungen nachvollziehbar von sonstigen Zuwendungen unterscheiden können.

Fördervereine müssen Zahlungsströme klarer trennen

Für Schulen und Fördervereine setzt das Urteil damit einen organisatorischen Anreiz. Satzungen, Beitragsordnungen und Mittelverwendungsnachweise sollten erkennen lassen, welcher Teil der Einnahmen tatsächlich dem normalen Schulbetrieb dient.

Das betrifft insbesondere Vereine, die neben dem Schulbetrieb zusätzliche Projekte oder Aktivitäten finanzieren. Je stärker verschiedene Zwecke vermischt werden, desto schwieriger kann der steuerliche Nachweis für die Eltern werden.

Die größere Flexibilität beim Zahlungsweg geht deshalb mit höheren Anforderungen an die Transparenz einher.

Die steuerliche Behandlung beeinflusst die Finanzierung

Ökonomisch kann die Entscheidung auch die Finanzierung privater Schulen verändern. Der Sonderausgabenabzug reduziert die effektive Belastung der Eltern. Können auch mittelbar über einen Förderverein geleistete Zahlungen

berücksichtigt werden, verliert diese Finanzierungsform einen Teil ihres steuerlichen Nachteils.

Für Schulen sinkt damit der Anreiz, Zahlungsstrukturen allein wegen der steuerlichen Behandlung anzupassen. Für Eltern wird dagegen wichtiger, ob Beiträge eindeutig dem begünstigten Schulbetrieb zugeordnet werden können.

Die gesetzlichen Grenzen bleiben bestehen. Beiträge für andere Vereinszwecke werden durch das Urteil nicht automatisch zu Schulgeld. Auch Beherbergung, Betreuung und Verpflegung bleiben vom Abzug ausgeschlossen.

Wirtschaftliche Gleichbehandlung verlangt Transparenz

Der BFH löst den Schulgeldabzug damit teilweise von der formalen Zahlungsbeziehung. Entscheidend ist die wirtschaftliche Funktion der Zahlung – allerdings nur, wenn sie nachvollziehbar belegt werden kann.

Die strukturelle Wirkung liegt in dieser Verbindung: Unterschiedliche Finanzierungswege werden steuerlich vergleichbarer behandelt, zugleich steigt die Bedeutung klarer Mittelzuordnung. Wirtschaftliche Betrachtung ersetzt die Form nicht folgenlos. Sie verlangt belastbare Transparenz darüber, wofür das Geld tatsächlich eingesetzt wird.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951705/BFH-ueberrascht-beim-Schulgeld-Auch-der-Foerderverein-kann-zaehlen/>